



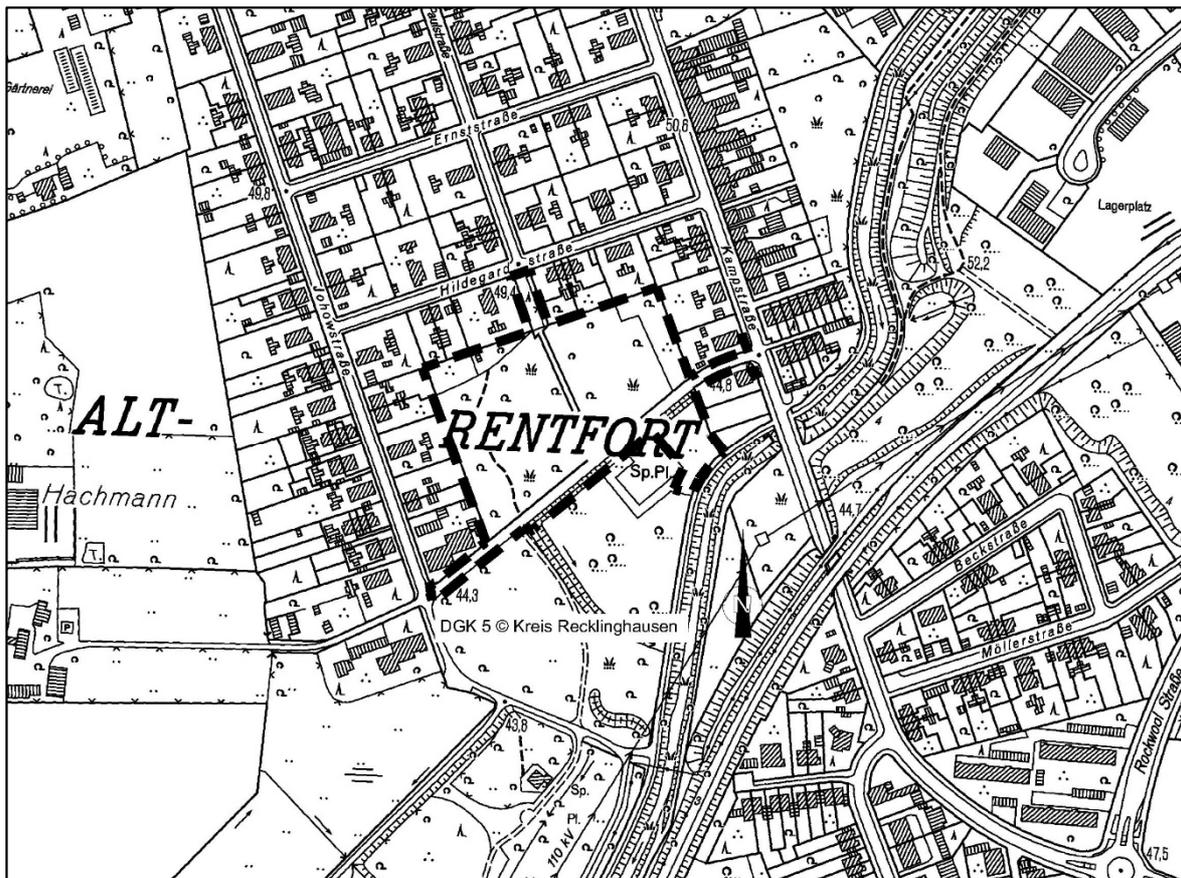
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 20/21

Freitag, 17. Dezember 2021

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Bebauungsplan Nr. 153 Gebiet: Johowstraße



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 153, Gebiet: Johowstraße beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153, Gebiet: Johowstraße wird in Abänderung des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Bauausschusses vom 13.03.2014, Vorlage Nr. 14/0128, insoweit geändert, als dass das Plangebiet im Bereich der Johowstraße

im Osten bis zur Kreuzung Johowstraße/Kampstraße und im Westen bis zur Kreuzung Johowstraße (Flurstück 200 teilweise) sowie im Süden um die Flächen für die Regenentwässerung (Flurstück 303 teilweise) vergrößert wird.

Der Bebauungsplan Nr. 153, Gebiet: Johowstraße, in der Fassung vom 28.10.2021, wird mit der Begründung vom 28.10.2021 gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit

vom 03.01.2022 bis einschließlich zum 07.02.2022

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchs anmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) in der aktuell gültigen Fassung folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Der Zugang zum Rathaus ist unter Einhaltung der 3-G-Regel möglich. Zur Besuchs anmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2726 oder 99 2501

oder alternativ per Email an:

Bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- Artenschutz:

Zum Thema Artenschutz wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) Stufe I/II durch den Landschaftsarchitekten Dirk Glacier in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro LökPlan durchgeführt (Stand 2021).

Die nähere Analyse der Vorkommen unterschiedlicher Arten ergab, dass durch geeignete Maßnahmen bei allen Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus-

geschlossen werden können. Diese Maßnahmen umfassen u.a. die Festlegung eines günstigen Zeitfensters für die notwendigen Baumfäll- bzw. Rodungsarbeiten sowie die Kontrolle der Bäume im Vorlauf und eine ökologische Begleitung dieser Arbeiten. Zudem ist im Vorlauf der Ausgleich für Quartierverluste der Fledermäuse und Vögel durch Schaffung von Ersatzquartieren zu leisten. Diese Ersatzquartiere sind bereits im südlich des Plangebietes vorhandenen bewaldeten Bereich geschaffen worden. Darüber hinaus wird die Herstellung eines Totholzstapels im oder am südlich gelegenen Waldbereich aus den im Plangebiet zu fallenden Weichholzarten empfohlen.

Die Durchführung der Pflanzung von Gehölzen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (in den öffentlichen Grünflächen sowie im öffentlichen Straßenraum) soll konsequent umgesetzt werden. Angesichts der aktuell hohen biodiversitären Bedeutung des Bebauungsplangebietes wird zudem eine deutliche Biotopaufwertung der Flächen südlich der Johowstraße empfohlen. Die artenschutzrechtlichen Empfehlungen und Maßnahmen sind zudem in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

- Boden/Altlasten:

Der Planbereich ist im Altlastenkataster der Stadt Gladbeck als Altablagerung erfasst. Nach den vorliegenden Informationen liegt das Gebiet im Bereich einer ehemaligen Bachniederung, die in der Vergangenheit durch ungeordnete Ablagerungen angefüllt worden ist. Durch die arcon Ingenieurgesellschaft, Gelsenkirchen, wurden in 2015 und 2018 eine Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung und geotechnische Beratung vorgenommen sowie ergänzende umwelttechnische Untersuchungen durchgeführt. Auf dem Untersuchungsgelände sind künstliche Auffüllungen verzeichnet. Dabei handelt es sich in Teilen um aufgefülltes Bergematerial und um Bauschutt. Zusammenfassend wurde durch den Gutachter festgehalten, dass die festgestellten Schadstoffkonzentrationen kein Gefährdungspotential für die Schutzgüter Mensch bzw. Grundwasser darstellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Gründungstiefen der jeweiligen Bauwerke noch nicht festgelegt. Unter der Berücksichtigung der vorgenannten Grundwasserstände und den festgestellten Vernässungszonen, die z. T. oberhalb der gemessenen Grundwasserstände liegen, binden die jeweiligen Bauwerke bei einer oberflächennahen Gründung voraussichtlich bzw. bei einer Gründungstiefe ab ca. 3 m unter Geländeoberfläche in jedem Fall in das Grundwasser ein. Insofern ist die Sicherheit der Gebäude gegenüber Auftrieb im Bau- und Endzustand sicherzustellen. Weitergehende Einzelheiten zur Sicherung der jeweiligen Bauwerke sind vor Baubeginn abzustimmen.

- Wasser:

Die im Zuge der vorangegangenen Untersuchungen ermittelten Grundwasserstände und Ergebnisse zur Bodenbeschaffenheit waren Grundlage für die Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes. Dieses sieht aufgrund der unzureichenden Versickerungsmöglichkeiten vor, das unverschmutzte Niederschlagswasser oberflächlich durch entsprechend dimensionierte Pflasterinnen im Straßenraum Richtung Süden zur Johowstraße abzuführen. Dort erfolgt eine Einleitung in den in neuer Lage zu errichtenden Seitengraben, in den auch das Oberflächenwasser der neuen Johowstraße eingeleitet wird. Der Seitengraben führt das Regenwasser dann in West-Ost-Richtung der geplanten

Rückhalte- und Versickerungsmulde südlich der Johowstraße zu. Von dort wird das Wasser anschließend nach erfolgter Vorreinigung über die belebte Bodenzone gedrosselt in den renaturierten Haarbach eingeleitet. Das Regenrückhaltebecken wird als naturnah gestaltetes und landschaftlich integriertes Bauwerk errichtet. Ausweislich der Hochwassergefahrenkarte für das Emscher-System ist der Planbereich auch bei einem extremen Hochwasser nicht von Überschwemmungen betroffen.

Die Entwässerung des Bebauungsplanbereiches erfolgt im Trennsystem. Zur Ableitung des Schmutzwassers wird ein neues Schmutzwasserkanalsystem in der geplanten Ringschließung und in der Johowstraße errichtet. Die Ableitung erfolgt dann von der Johowstraße aus östlich des geplanten Regenrückhaltebeckens über einen Ableitungskanal zum letzten städtischen Kanalschacht vor Übergabe an den Abfangsammler der Emschergenossenschaft (unterirdisch verlaufenden Hauptsammler Haarbach).

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem **Beteiligungsverfahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- E.ON SE Mining Management:
 - Hinweis zur Lage des Plangebietes über dem stillgelegten Bergwerkseigentum.
- Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft einschließl. Anlagenbezogener Umweltschutz:
 - Hinweis zur Beteiligung der Oberen und Unteren Bodenschutzbehörde hinsichtlich vorhandener Altlasten
 - Hinweis zur geplanten Entwässerung im Trennverfahren und Ableitung der Niederschlagswässer
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW
 - Hinweis zur Lage der Plangebietes über dem Bergwerksfeld Rheinbaben 3
- Emschergenossenschaft/Lippeverband
 - Hinweise zur Abstimmung der Einleitung in den Haarbach und zu den Baumaßnahmen
- RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
 - Hinweise zu vorhandenen Versorgungsleitungen, Freihaltung von Trassen und Sicherheitsabständen während der Bauausführung
- Kreis Recklinghausen, Ressort Planung und ÖPNV
 - Untere Bodenschutzbehörde: Hinweis zur Berücksichtigung abfallrechtlicher Bestimmungen bei Eingriffen in den Boden

- Untere Wasserbehörde: Hinweis zur ortsnahen Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in die Kanalisation und Trennung zwischen Niederschlagswasser und Schmutzwasser; Hinweis zur Festsetzung von Flächen für Rückhaltung von Niederschlagswasser; Hinweis auf erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren
- Träger der Landschaftsplanung: Bedenken hinsichtlich der Verfahrensart; Hinweise zu landschaftsplanerischen Entwicklungszielen der Fläche und schützenswerten Biotopflächen
- Untere Naturschutzbehörde: Bedenken und Hinweise zu Artenschutzbericht und zu den artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 15.12.2021

-Bettina Weist-
Bürgermeisterin

**Satzung
der
Stadt Gladbeck
über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme
der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 16. Dezember 2021**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1.029),

§ 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560).

**§ 1
Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage**

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- a) Schmutzwasser = 2,84 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 1,15 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche.

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,42 € je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,66 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:
- a) Schmutzwasser = 1,45 € je cbm Abwasser
 - b) Niederschlagswasser = 0,58 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 92,28 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 16.12.2021

-Bettina Weist-
Bürgermeisterin

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.